

Wilnaer Zeitung

Preis 10 Pfg.

1 9

1 6



Der Bezugspreis für die täglich erscheinende Wilnaer Zeitung beträgt 1 Mark 50 Pfg. monatlich. Alle deutschen Post- und Feldpostanstalten nehmen Bestellungen auf die Wilnaer Zeitung zum Preise von 4 Mark 80 Pfg. für das Vierteljahr entgegen. Verlag, Schriftleitung und Geschäftsstelle der Wilnaer Zeitung: Wilna, Kleine Stephan-Strasse 23.

Anzeigenpreise: Die sechsgespaltene Petitzeile 30 Pfg., für Wohnungsanzeigen und Stellengesuche 20 Pfg. Die ganze Seite 200 Mark, Bruchteile der Seite bis zu einer Viertel-seite werden entsprechend berechnet. Reklamezeile 1 Mark. Anzeigen-Aufnahme unter Vorbehalt der Zensur durch alle Annoncenbüros u. in der Geschäftsstelle der Wilnaer Zeitung.

Kriegsausgabe

Mittwoch, den 16. Februar 1916

No. 28

Deutscher Heeresbericht vom 15. Februar.

Amtlich durch W. T. B.

Grosses Hauptquartier, 15. Februar 1916.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Südöstlich von Ypern nahmen unsere Truppen nach ausgiebiger Vorbereitung durch Artillerie- und Minenwerferfeuer etwa 800 Meter der englischen Stellungen. Ein grosser Teil der feindlichen Grabenbesetzung fiel. Ein Offizier, einige Dutzend Leute wurden gefangen genommen.

An der Strasse Lens-Bethune besetzten wir nach erfolgreicher Sprengung den Trichter- rand. Der Gegner setzte die Beschiessung von Lens und seiner Vororte fort.

Südlich der Somme schlossen sich an vergebliche französische Handgranatenangriffe heftige, bis in die Nacht andauernde Artilleriekämpfe an.

Nordwestlich von Reims bleiben französische Gasangriffe wirkungslos.

In der Champagne erfolgte nach starker Feuervorbereitung ein schwächerer Angriff gegen unsere neue Stellung nordwestlich von Tahure. Er wurde leicht abgewiesen.

Oestlich der Maas lebhaftes Feuer gegen unsere Front zwischen Flabas und Ornes.

Ein nächtlicher Gegenangriff der Franzosen ist vor der ihnen entrissenen Stellung bei Obersept gescheitert.

Oestlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage ist im allgemeinen unverändert. An der Front der Armee des Generals Grafen v. Bothmer fand lebhafter Artilleriekampf statt. Bei Grobta (am Sehreth, nordwestlich von Tarnopol) schoss ein deutscher Kampfflieger ein russisches Flugzeug ab. Führer und Beobachter sind tot.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts neues.

Oberste Heeresleitung.

Oesterreichisch-ungarischer Heeresbericht.

Drahtbericht des W. T. B.

Wien, 15. Februar.

Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz:

In Ostgalizien erhöhte Kampftätigkeit feindlicher Flieger ohne Erfolg. Nordwestlich von Tarnopol wurde ein russisches Flugzeug durch einen deutschen Kampfflieger zum Absturz gebracht. Die Insassen sind tot.

Italienischer Kriegsschauplatz:

An der Kärntner Front beschoss die feindliche Artillerie gestern unsere Stellungen beiderseits des Seisera- und Seebachtales (westlich Raibl); um Mitternacht eröffnete sie ein heftiges Feuer gegen die Front zwischen dem Fellatale und dem Wischberge.

Bei Flitsch griffen die Italiener abends unsere neue Stellung im Rombongebiet an. Sie wurden unter Verlusten abgewiesen. Die heftigen Geschützkämpfe an der küstenländischen Front dauern fort. Gestern früh belegte eines unserer Flugzeuggeschwader, bestehend aus 11 Flugzeugen, den Bahnhof und Fabrik-

lagen in Mailand mit Bomben. Mächtige Rauchentwicklung wurde beobachtet. Unbeirrt durch Geschützfeuer und Abwehrflugzeuge des Feindes bewirkten die Beobachtungsoffiziere planmässig den Bombenabwurf. Der Luftkampf wurde durchweg zu unseren Gunsten entschieden. Die feindlichen Flieger räumten das Feld. Ausserdem belegten mehrere Flugzeuge eine Fabrik von Schio mit sichtlichem Erfolg mit Bomben. Alle Flugzeuge kehrten wohlbehalten zurück.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Nichts neues.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:

v. Hoefler, Feldmarschalleutnant.

Wilson wieder Präsidentschaftskandidat.

Drahtbericht des W. T. B.

Washington, 15. Februar.

Das Reutersche Büro meldet: Präsident Wilson hat formell zugestimmt, für die Wiederwahl zur Präsidentschaft zu kandidieren.

Verleumdung unserer U-Boote.

Drahtbericht des W. T. B.

Berlin, 15. Februar.

Das englische Pressebureau gibt bekannt unter dem 5. Februar, dass der Kapitän des am 2. Dezember 1915 von einem deutschen U-Boot versenkten englischen Truppentransportdampfers „Commodore“ die Behauptung aufstellt, dass er beim Längsseitkommen gesehen habe, dass auf dem U-Boot die deutsche und österreichische Kriegsflagge bereitgehalten worden sei, um je nachdem, welcher Nationalität der Dampfer angehöre, die eine oder die andere Flagge zu setzen.

Wie wir von zuständiger Seite erfahren, handelt es sich um eine der üblichen englischen Erfindungen, die, wie mehrere andere französische und englische Meldungen, wohl dazu dienen sollen, die Italiener glauben zu machen, dass deutsche U-Boote italienische Schiffe versenkten. Der Dampfer Commodore wurde am 2. Dezember kurz vor Tagesanbruch von einem deutschen U-Boot gesichtet und verfolgt. Ein Warnungsschuss wurde in der Morgendämmerung auf etwa 5000 Meter abgegeben und überraschte den Dampfer vollkommen. Dieser behielt zunächst den Kurs der Fahrt und konnte erst durch weitere Schüsse zum Stoppen gebracht werden. Auf dem U-Boot war vor Abgeben des Warnungsschusses die deutsche Kriegsflagge gesetzt. Sie wurde erst nach Beendigung der kriegerischen Handlung niedergeholt. Vielleicht überraschte sie der Kapitän beim Längsseitkommen zur Abgabe der Schiffspapiere, da nur wenig Wind war, und daher auf dem stillliegenden Boot die Flagge nicht auswehte. Möglich ist auch, dass er zwei klar zum Hissen angesteckte Flaggensignale, A und B (verlassen Sie das Schiff so schnell wie möglich), das in diesem Falle aber nicht gebraucht wurde, als Kriegsflaggen ansah. Der Zustand des Kapitäns, der, ungewaschen und halbangezogen, offenbar frisch aus der Koje kommend, sich einem unangenehmen Ereignis gegenüber sah, lässt die unklare, irrtümliche Schilderung seinerseits vielleicht erklärlich erscheinen. Die Verbreitung der Angaben als amtliche Meldung ist aber eine leichtfertige Entstellung, wie sie allerdings dem englischen Nachrichtenbureau in seinem Verleumdungsfeldzug gegen unsere U-Boote erfahrungsgemäss nicht schwer fällt.

Die Gerichtsverfassung in Ob. Ost.

Mit dem 1. März dieses Jahres tritt in den dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten russischen Gebieten eine neue Vorordnung über Gerichtsverfassung, Prozessverfahren, Straf-, Zivilrecht u. a. in Kraft. Durch diese Verordnung werden im besetzten Gebiet rechtliche Grundlagen geschaffen, die den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen in weitgehendem Maße Rechnung tragen und gleichzeitig doch in keiner Weise den Charakter des Provisorischen zeigen, sondern eine rechtliche Ordnung schaffen, wie sie eines Kulturstaates würdig ist.

Die Gerichtsverfassung stellt sich nach der neuen Verordnung in ihren Hauptzügen etwa folgendermaßen dar. In den dem Oberbefehlshaber Ost unterstellten russischen Gebieten, in denen deutsche Verwaltung eingeführt ist, wird die Gerichtsbarkeit durch Friedensgerichte, Bezirksgerichte und durch ein Obergericht ausgeübt.

Die Friedensgerichte bestehen aus einem oder mehreren Friedensrichtern, die die Fähigkeit zum Richteramt im Sinne der deutschen Gerichtsverfassung besitzen sollen; sie werden durch den Oberbefehlshaber Ost berufen. Ihre Zuständigkeit umfasst in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht den Bezirksgerichten zugewiesen werden, alle Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 5000 Rubeln nicht übersteigt. Für Streitigkeit über ländliche Grunddienstbarkeiten, die bisher durch besondere Verwaltungsbehörden entschieden wurden, sind die Friedensgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig.

In Strafsachen, soweit sie nicht von den Militärgerichten abzuurteilen sind, umfasst ihre Zuständigkeit:

1. Alle in den russischen Strafgesetzen und Verordnungen mit Haft oder Geldstrafe bedrohten strafbaren Handlungen.
2. Alle Verstösse gegen die Zoll-, Monopol- und Steuerverordnungen, sowie gegen die Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote.
3. Alle Zuwiderhandlungen gegen sonstige Verordnungen der deutschen Militärbefehlshaber und Verwaltungsbehörden, die mit einer Geldstrafe bis zu 6000 Mark oder mit Gefängnis von höchstens einem Jahr, oder mit Haft allein oder in Verbindung miteinander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind.
4. Diejenigen Vergehen, die nach den russischen Strafgesetzen und Verordnungen mit Gefängnis (Korrekthaus) oder Festungshaft bis zu drei Jahren bedroht sind.

Dazu kommen noch die Fälle, die den Friedensgerichten von den Bezirksgerichten überwiesen werden, die die nächst höhere Stufe darstellen und in Berufungen und Beschwerden gegen die von den Friedensgerichten erlassenen Urteile entscheiden. Die Bezirksgerichte bestehen aus einem oder mehreren Bezirksrichtern und der erforderlichen Zahl von Beisitzern. Sie entscheiden in der Besetzung von einem Bezirksrichter, der Richter im Sinne der deutschen Gerichtsverfassung sein muss, als Vorsitzender und zwei Beisitzern, zu denen auch Beamte und Offiziere bestimmt werden können, die die Fähigkeit zum Richteramt im Sinne der deutschen Gerichtsverfassung besitzen sollen. Bei jedem Bezirksgericht wird eine Staatsanwaltschaft eingerichtet. Vor die Bezirksgerichte gehören alle bürgerlichen Rechts-

streitigkeiten, soweit sie nicht dem Friedensrichter zugewiesen sind. Ausschliesslich zuständig sind diese Gerichte:

1. Für Ansprüche gegen das Deutsche Reich, einen Bundesstaat, gegen Offiziere des deutschen und der verbündeten Heere, sowie gegen reichsdeutsche Beamte.
2. Für Streitigkeiten über Privilegien des russischen Rechtes und über Erfindungen.
3. Für Streitigkeiten über Grundstücke und dingliche, die Grundstücke betreffende Rechte.

Dazu kommt ferner die Zuständigkeit in Strafsachen bei folgenden Fällen:

1. In erster Instanz bei allen denjenigen strafbaren Handlungen, die nicht zur Zuständigkeit der Friedensgerichte gehören, oder in denen sich das Friedensgericht für unzuständig erklärt hat.

2. In zweiter Instanz bei allen Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Friedensgerichte.

Dafür können die Bezirksgerichte auf Antrag der Staatsanwaltschaft Strafsachen den Friedensgerichten überweisen, bei denen anzunehmen ist, dass auf keine höhere Strafe zu erkennen ist, als:

a) bei Vergehen gegen die russischen Strafgesetze und Verordnungen auf drei Jahre Gefängnis oder Festung,

b) bei Vergehen gegen Verordnungen der deutschen Militärbefehlshaber auf ein Jahr Gefängnis oder auf Geldstrafe bis 6000 Mark allein oder neben Haft, oder in Verbindung miteinander, oder in Verbindung mit Einziehung.

Ueber beiden Gerichten steht das Obergericht. Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern. Es entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wozu auch Bezirksrichter, höhere Beamte und Offiziere mit der Fähigkeit zum Richteramt verwendet werden können. Das Obergericht entscheidet in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Berufungs- oder Beschwerdegericht in allen Sachen, in welchen die Bezirksgerichte in erster Instanz entschieden haben. Ebenso entscheidet der Präsident des Obergerichts in Streitfragen zwischen den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften. Das Obergericht hat seinen Sitz an dem Ort, an dem sich das Hauptquartier des Oberbefehlshabers Ost befindet.

So stellt sich der Aufbau der Gerichtsverfassung nach der neuen Verordnung dar. Von grundsätzlichem Interesse sind darüber hinaus die folgenden Bestimmungen:

In allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei denen ein Reichsdeutscher als Kläger oder Beklagter beteiligt ist, und in allen Strafsachen, die sich gegen einen Reichsdeutschen als Beschuldigten oder Mitbeschuldigten richten, müssen die mitwirkenden Richter und Beisitzer sämtlich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Die Gerichtssprache ist die deutsche Sprache. Wird bei einem Gericht unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher hinzu zu ziehen.

Die wirtschaftliche Grossmacht der Frau.

Von
Eise Seyler.

Das deutsche Reich mit seinen 65 Millionen Einwohnern zählt rund 12 Millionen Haushaltungen, auf fünf Köpfe kommt durchschnittlich eine Familie. Fast der ganze Familienbedarf, vor allem was den Lebensunterhalt und auch die Kleidung betrifft, wird von der Frau eingekauft. Alles Geld, was für die Familie aufgewendet wird, geht durch die Hand der Frau. Es kommt also sehr darauf an, wie die Frau wirtschaftet.

Wie gross ist nun die Summe, die im Deutschen Reiche alljährlich von den Frauen verwaltet und ausgegeben wird? Nehmen wir einmal das Durchschnittseinkommen einer Familie mit monatlich 200 Mk., jährlich also 2400 Mk. an, was augenfällig niedrig gegriffen ist, da Arbeiterfamilien oft mehr verdienen und Beamte und Geschäftsleute im Durchschnitt gleichfalls ein höheres Einkommen haben dürften. Rechnen wir hiervon 400 Mk. auf Miete, so bleiben 1500 bis 2000 Mk. in den allermeisten Fällen für wirtschaftliche Aufwendungen zur Verfügung der Hausfrau. In zwölf Millionen Haushaltungen hätten wir also zusammen die hübsche runde Summe von etwa 24 Milliarden. Sie dürfte höher sein, da wir ja einen gewiss niedrigen Ansatz zur Grundlage nahmen.

Worauf es aber ankommt, das ist die hierdurch gewiss unbestrittene Tatsache, dass dies jährliche Kapital in den Händen der deutschen Hausfrauen, selbst in diesen Zeiten, da wir Milliardenrechnungen gewohnt sind, eine Achtung gebietende Macht ist, die wohl preisbildend auftreten und, zweckmässig geleitet, unter Umständen bessere Preise erzwingen kann. Was im Kleinen hier und da schon erreicht worden ist,

Die Entscheidungen werden in deutscher Sprache abgefasst. Der entscheidende Teil der Urteile und Beschlüsse ist in allen Fällen in denen mit Personen verhandelt wird, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind und in denen eine Verkündung der Entscheidung erfolgt, den der deutschen Sprache nicht mächtigen Beteiligten alsbald bei der Verkündung zu verdolmetschen.

Die Zuständigkeit der Feldgerichte und der Feldkriegsgerichte wird durch die Bestimmungen der Verordnung nicht berührt.

Der angebliche „Admiral Charner“.

Drahtbericht des W. T. B.

Paris, 15. Februar,

Meldung des Agence Havas: Der Verlust des Kreuzers „Admiral Charner“ bestätigt sich. Man entdeckte in der Nähe der syrischen Küste ein Floss mit 15 Mann, von denen nur einer noch lebte. Dieser erzählte, dass die Torpedierung am 8. Februar um 7 Uhr vormittags stattfand, und dass der Kreuzer in wenigen Minuten sank, ohne seine Boote aussetzen zu können.

Ein englischer Arbeiterführer verhaftet. Die B. Z. meldet aus Amsterdam: Auf der Arbeiterkonferenz die am Sonnabend in Glasgow zusammentrat, wurde bekannt, dass der Arbeiterführer Mc Neill auf Grund der Reichsverteidigungsakte verhaftet wurde. Als die Versammlung, die von Mc Neill eröffnet werden sollte, die Verhaftung erfuhr, verurteilte sie in scharfen Worten das Vorgehen der Behörden. Sie verlangte die sofortige Freilassung. Ein anderer Arbeiterführer erklärte, dass die Gärung unter den Arbeitern im Ciydedistrikt heute allgemein sei.

100000 Dollar für das Rote Kreuz. In St. Louis wurde in der Zeit vom 25. bis 31. Oktober 1915 zu Gunsten der deutschen und österreichisch-ungarischen Kriegsnotleidenden ein Wohltätigkeitsbazar veranstaltet. Der Reinerlös belief sich auf 100000 Dollars. Hiervon wurden dem Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz durch Vermittlung des Deutschen Konsulats in St. Louis 60000 Dollar, also 313213,70 Mark zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird für Krankenträger, Kriegsnotleidende, Unterstützung von Witwen und Waisen gefallener Krieger verwendet werden. Der Rest von 40000 Dollars wurde vom Deutschen Konsulat in St. Louis dem österreichischen und ungarischen Roten Kreuz überwiesen.

Der Kampf gegen das eigene Land. Auch im Januar wurde die Einwohnerschaft der von uns besetzten belgischen und französischen Gebiete durch das Feuer ihrer eignen Landsleute wieder schwer betroffen. Eine sorgfältige Zusammenstellung der Verluste ergibt folgende Ziffern: Es wurden getötet: 10 Männer, 13 Frauen, 12 Kinder; verwundet 28 Männer, 43 Frauen, 27 Kinder. Insgesamt wurden in dem besetzten Gebiete also 133 Personen von ihren Landsleuten oder von den Engländern getötet oder verwundet.

wird im Grossen viel leichter gehen. Wer 24 Milliarden in der Hand hat, wird Kartoffeln, Eier, Milch, Mehl und was er sonst braucht, unter ganz anderen Bedingungen einkaufen, als wer nur über ein paar Mark verfügt; eine grosse Hausfrauenorganisation kann Widerstände brechen, die heute unüberwindlich scheinen. Sie tritt dem Produzenten und Händler als gleichberechtigte, ja unter Umständen stark überlegene Macht gegenüber und bringt, was bisher leider sehr stark vermisst wurde, den ebenso berechtigten Standpunkt des Konsumenten, des Verbrauchers, zur Geltung.

Wir haben ein Beispiel dessen, was sich ohne weiteres erreichen lässt, an den Konsumvereinen. In der Statistik von 1905, die mir augenblicklich zur Hand ist, und die sich seither kaum verschlechtert haben wird, finden wir, dass die sämtlichen etwa 2000 Konsumvereine damals einen jährlichen Verkaufserlös von 250 Millionen Mark erzielten und dabei einen Reingewinn von 25 Millionen, d. h. 10 %. Uebertragen wir das Verhältnis auf die 24 Milliarden der jährlichen Hausfrauenausgaben, von denen wir sprachen, so heisst das: die deutschen Hausfrauen würden bei einer gleichen Zusammenfassung nicht weniger als 2,4 Milliarden, 2400 Millionen Mark, erübrigen. Ein Gewinn, der sich lohnte.

Geschäftsleute werden anders denken, wenn sie ihren Vorteil rückhaltlos sprechen lassen. Aber es wird sehr die Frage sein, ob der gegenwärtige Zustand, der viele Familien der übertriebenen Preise wegen zu allzugrossen Einschränkungen zwingt, für den Geschäftsmann wirklich so vorteilhaft ist. Für einzelne vielleicht, für die Gesamtheit keineswegs. Auch liegt noch gar kein Grund vor, anzunehmen, dass die Hausfrauen die soeben ausgerechneten 2,4 Milliarden als Ueberschuss in der Tasche behalten werden. Nach allen Erfahrungen werden sie das Geld auch ausgeben; es gibt überall unerfüllte Wünsche, die befriedigt werden mussten, und deren Befriedigung auch dem

Türkischer Tagesbericht.

Drahtbericht des W. T. B.

Konstantinopel, 15. Februar.

Das Hauptquartier teilt mit: An der Irakfront wurde festgestellt, dass der Feind infolge eines erfolgkrönenden Ueberfalles, den wir am Vormittag des 7. Februar gegen das englische Lager von Bathia bei Corna ausführten, floh und alle Lagergeräte und über 500 Tote zurückliess. Ausserdem wurde eine kleine feindliche Abteilung in dem gleichen Gefecht umzingelt und vollkommen aufgerieben. Weiter hatte der Feind gelegentlich eines Ueberfalles, den wir gegen Sukelschiu zwischen Corna und Nasria unternahmen, schwere Verluste. Ein englischer politischer Agent wurde verwundet. An zwei Stellen wurden die feindlichen Hilfskräfte, deren Lager sich in der Umgegend befand, zum Rückzug gezwungen. Sie liessen eine Menge Gefallener auf dem Gelände. Bei Felahie und Kutelamara keine Veränderung. An der Kaukasusfront nahmen im Zentrum die Vorpostengefechte an Heftigkeit zu. Sie breiteten sich in den letzten Tagen an einigen Stellen bis zu den vordersten Teilen der Hauptstellung aus. Die feindlichen Angriffe wurden durch Gegenangriffe angehalten. Zwei russische Flugzeuge wurden durch unser Feuer beschädigt und zum Landen gezwungen. Sonst nichts neues.

Die Mobilmachung der Unverheirateten.

Drahtbericht des W. T. B.

London, 15. Februar.

Das Reutersche Bureau meldet: Eine königliche Verordnung ruft alle Unverheirateten unter die Waffen.

Verschmelzung der Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen. Die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, deren Vereinigung zu einem Bundesstaat Parlamentarier der beiden Staaten in Erfurt beschlossen haben, werden seit dem Jahre 1909 von einem Fürsten, Günther Viktor, regiert, der früher Herrscher in Schwarzburg-Rudolstadt nach dem Tode des kinderlosen Karl Günther gesetzmässig auch Herrscher in Schwarzburg-Sondershausen wurde. Falls die Verschmelzung durchgeführt wird, so ist eine Aenderung der Reichsverfassung notwendig.

Brand in einer amerikanischen Munitionsfabrik. Nach einer Alarmnachricht sollte die grosse Munitionsfabrik der General Electric Company in Schenectady im Staate New York durch ein Feuer, dessen Ursache unbekannt sei, zerstört worden sein. Wie sich aber herausstellte wurde nur ein kleines Gebäude zerstört.

Aus Anlass der Übernahme der Kriegspatenschaft für die ostpreussische Stadt Ortelsburg durch die Stadt Wien fand zwischen den Körperschaften der beiden Städte ein herzlicher Telegrammwechsel statt.

Die bulgarische Zeitung „Dnewnik“ meldet nach einem Telegramm aus Sofia, Bulgarien habe in Rumänien 3000 Tonnen Weizen angekauft; weitere Ankäufe sind beabsichtigt.

Gewerbefleiss und dem Handel zugute kommt. Das Ziel darf ja keineswegs das sein, dass die Produzenten und die Konsumenten, zu deutsch: die Erzeuger und die Verbraucher, sich gegenseitig bekämpfen und zu unterdrücken suchen. Beide Teile müssen sich zum Wohle des Ganzen als Glieder eines Körpers fühlen, die zusammengehören und füreinander sorgen. Das erscheint bei den jetzigen Verhältnissen fast als ein unerreichbares Ideal, aber es ist doch eigentlich das Natürliche. Jede Verkenntung dieses Grundsatzes der Gegenseitigkeit führt zur Unzufriedenheit und bei selbstbewussten Machtfaktoren zum Kriege.

Noch sind unsere Hausfrauen weit entfernt, ihr Gewicht mit Erfolg in die Wagschale werfen zu können. Aber die Anfänge sind vielversprechend. Bis jetzt sind es schon 40 Vereine (darunter 9 in Berlin und Umgegend) mit insgesamt 30000 Mitgliedern, die sich zusammengeschlossen hatten, und es kommen fortgesetzt neue hinzu.

Was bis jetzt geleistet worden ist, besteht grösstenteils in Werbetätigkeit und Aufklärungsarbeit. Ausstellungen wurden veranstaltet, um zu zeigen, wie sich die Frauen den neuen Anforderungen anzupassen haben, in Vorträgen und praktischen Kursen wurde gelehrt, wie man sich in fettarmer Zeit behilft, wie man sich mit fleischlosen Tagen abfindet, welcher Ersatz für beschlagnahmte Gegenstände und für mangelnde Zufuhr zu Gebote steht, wie man wirtschaftliche Reparaturen vornehmen kann, mit einem Worte: welches die durch den Krieg neugeschaffene Stellung der Frau als Wirtschaftsführerin sein muss, sowohl bei Anwesenheit des Gatten, als auch, wenn dieser im Felde steht. Das Volkswirtschaftliche, der Einfluss der organisierten Hausfrau auf die Preisbildung der Lebensmittel und anderer Gegenstände notwendigen Bedarfs, muss der Zukunft anheimfallen, wenn die Organisation erst vorgeschritten ist.

Es darf auch dahingestellt bleiben, ob das Gefüge, so wie es sich jetzt entwickelt hat, bestehen bleiben

